

Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Sprachkurse sowie Sprachprüfungen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-100)

§ 1 Kostenbeitragspflicht

(1) ¹Durch Beschluss des Leitungsgremiums der Universität Würzburg vom 14. Dezember 2009 werden am Zentrum für Sprachen der Universität Würzburg (ZfS) für die Teilnahme an studienvorbereitenden Sprachkursen, für die Teilnahme an Sprachkursen zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), für die Teilnahme an der DSH sowie für sonstige Sprachkurse aus dem Angebot „Deutsch als Fremdsprache“ des ZfS Kostenbeiträge erhoben. ²Unter studienvorbereitenden Sprachkursen sind dabei Angebote des ZfS zu verstehen, die nicht als Teil eines Studiums im Rahmen einer Studien- und Prüfungsordnung absolviert werden, sondern in der Regel bereits vor Studienaufnahme oder zu Beginn des Studiums zur Erlangung der erforderlichen oder empfohlenen Sprachkenntnisse dienen (Propädeutika).

(2) Kostenbeiträge werden sowohl für semesterbegleitende Kurse als auch für Intensivkurse erhoben.

(3) Ausgenommen von der Kostenbeitragspflicht sind Studierende ausländischer Hochschulen, die im Rahmen von Partnerschaftsabkommen oder als Programmstudierende (insbesondere über SOKRATES/ERASMUS) Deutschkurse besuchen; zudem werden von ordentlich immatrikulierten Studierenden der Universität Würzburg keine Kostenbeiträge für die Teilnahme an sonstigen Sprachkursen aus dem Angebot „Deutsch als Fremdsprache“ des ZfS (Abs. 1 Satz 1 am Ende) erhoben

§ 2 Höhe der Kostenbeiträge

Folgende Kostenbeiträge werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Für die Teilnahme an semesterbegleitenden Sprachkursen zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) | pro Komplettangebot 400 Euro |
| 2. Für die Teilnahme an Intensivkursen zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) | pro Kurs 200 Euro |
| 3. Für die Teilnahme an sonstigen semesterbegleitenden Sprachkursen aus dem Angebot „Deutsch als Fremdsprache“ des ZfS | pro SWS 30 Euro |
| 4. Für die Teilnahme an sonstigen Intensivkursen aus dem Angebot „Deutsch als Fremdsprache“ des ZfS | pro Kurs 200 Euro |
| 5. Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) | 60 Euro |

§ 3 Fälligkeit

¹Die Kostenbeiträge werden mit der erfolgreichen Anmeldung zum betreffenden Sprachkurs bzw. mit der erfolgreichen Anmeldung zur DSH zur Zahlung fällig. ²Sie sind innerhalb einer durch das ZfS in geeigneter Weise (insbesondere durch Aushang und / oder mittels elektronischer Verfahren) bekannt zu machenden Frist in der ebenfalls durch das ZfS vorgegebenden Art und Weise zu entrichten; Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen, welche die Kostenbeiträge nicht innerhalb der Frist oder nicht in der vorgegebenen Art und Weise entrichten, verlieren den Anspruch auf Teilnahme am betreffenden Kurs bzw. am Termin der DSH.

§ 4 Rückerstattung

(1) ¹Kommt ein Sprachkurs bzw. die DSH nicht zustande, so werden die Kostenbeiträge erstattet. ²Wird ein Sprachkurs aus Gründen, die von der Universität Würzburg zu vertreten sind, von Seiten der Universität Würzburg vorzeitig abgebrochen, werden nicht verbrauchte Kostenbeiträge anteilig erstattet. ³Ansprüche auf Schadensersatz wegen ganz oder teilweise nicht durchgeführter Veranstaltungen gemäß Satz 1 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Eine Rückerstattung der Kostenbeiträge für Sprachkurse ist möglich, soweit sich der Kursteilnehmer bzw. die Kursteilnehmerin spätestens unverzüglich im Anschluss an die erste Unterrichtseinheit schriftlich unter Angabe einer gültigen Anschrift sowie einer gültigen Bankverbindung abmeldet; in diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro pro Kurs einbehalten.

(3) ¹Eine Rückerstattung der Kostenbeiträge im Falle des Rücktritts von der DSH, der Nichtteilnahme am Sprachkurs (mit Ausnahme der Abmeldung gemäß Abs. 2) bzw. an der DSH sowie im Falle des Nichtbestehens des Sprachkurses bzw. der DSH ist ausgeschlossen. ²Die Kostenbeiträge für die Sprachkurse sind auch bei vorübergehender Beurlaubung oder vorzeitigem Abbruch des Unterrichts durch den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Sprachkurse an der Bayerischen Julius-Maximilians- Universität Würzburg vom 25. August 2008, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

(2) Sie ist erstmalig anzuwenden auf Sprachkurse und Prüfungstermine der DSH, für die eine Anmeldung nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung durchzuführen ist.

Würzburg, den 14. Dezember 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Ausgefertigt aufgrund der Beschlussfassung des Leitungsgremiums der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 14. Dezember 2009.

Würzburg, den 22. Dezember 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Sprachkurse sowie Sprachprüfungen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 22. Dezember 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Dezember 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Dezember 2009.

Würzburg, den 23. Dezember 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel"